

Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 853, Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) vom 29. September 2016 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für den unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bestehenden Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

⁵ Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollen-
dung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.

§ 5 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

e. **(geändert)** «ambulante Leistungen»:

1. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG¹⁾ in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können..
2. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG²⁾ im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.
3. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG³⁾ im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1^{bis} dieses Gesetzes.

1) SR 831.26

2) SR 831.26

3) SR 831.26

§ 13 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE⁴⁾ grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei:

- a. **(geändert)** eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung;

⁴ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 4^{ter} (neu), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

^{1bis} Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

⁴ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:

- a. **(neu)** wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und
- b. **(neu)** wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE⁵⁾ zuständig war.

^{4bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:

- a. wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE⁶⁾ für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und
- b. wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Landschaft eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.

^{4ter} Vorbehalten zu Abs. 4 und 4^{bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.

⁵ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

⁶ Bei Personen im IV-Rentenverfahren erfolgt die Bewilligung bei einem positiven IV-Rentenentscheid gemäss § 14 Abs. 5 BHG, frühestens aber ab Beginn der Rente.

4) SGS 855.2

5) SGS 855.2

6) SGS 855.2

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes sowie Abs. 1^{bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

^{1bis} Assistenzleistungen für ambulant Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulant Wohnen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

§ 26 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als 3 Personen mit Behinderung.

§ 30a (neu)**Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten**

¹ Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Stadt gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Landschaft ebenfalls als anerkannt.

² Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 ist die BKSD zuständig.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG⁷⁾ die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37a (neu)**Pilotprojekte**

¹ Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von der Behindertenhilfegesetzgebung jeweils durch eine befristete Verordnung.

³ Die BKSD schliesst zur Durchführung des Pilotprojekts Leistungsvereinbarungen ab.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

7) SR 831.26

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.⁸⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

8) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.